

Die gefamnte Grundfläche des Haufes beträgt 1360 qm; der Gesamtkostenaufwand war auf 428 000 Mark, fomit 1 qm auf 315 Mark veranschlagt, wozu noch 55 000 Mark für Gas- und Wasserleitung und für Utensilien kommen.

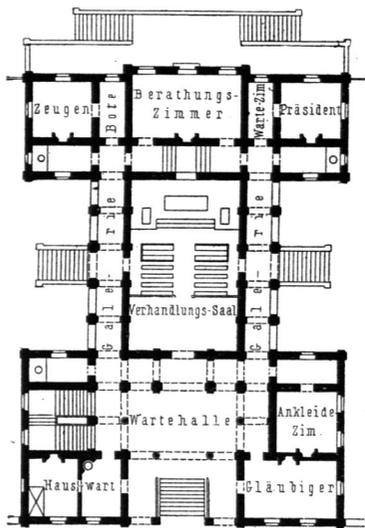
205.
Franzöfifche
Gerichtshäuser
1. Instanz.

Die unterfte Classe der franzöfifchen Gerichtshäuser bilden nach Art. 198 (S. 185) die Tribunale 1. Instanz, welche in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt bestehen. Sie können bezüglich ihrer Gröfse und Bedeutung unferen Amtsgerichtshäusern an die Seite gestellt werden. Sie unterscheiden sich indess von diesen durch eigenartige Grundrisfanordnung und stattlichere räumliche Durchbildung. Der Verhandlungssaal liegt in der Regel im Erdgefchofs; er dominirt im Grundrifs und pflegt durch die ganze Höhe des Gebäudes zu reichen. Dies trifft meist auch bezüglich der Flurhalle, der nie fehlenden *salle des pas perdus*¹⁹⁸⁾, zu, welche, nebst dem dahinter liegenden Saal, im Aeuferen häufig durch eine Säulenhalle gekennzeichnet ist. Die übrigen Theile des Haufes sind gewöhnlich zweigefchoffig und enthalten Geschäftsräume von üblicher Stockwerkshöhe.

Diese Anlage zeigt u. a. das Gerichtshaus zu Nyons¹⁹⁹⁾, einer Stadt von etwa 4000 Einwohnern, die als Unter-Präfectur 3. Classe nur ein Tribunal 1. Instanz, für dessen Zwecke ein einfaches kleines Geschäftshaus völlig ausreichte, bedurfte.

Dasselbe ist, mit der Hauptfront gegen einen öffentlichen Platz, nächst dem Unter-Präfectur-Gebäude errichtet. Fig. 165 zeigt den Grundrifs des Erdgefchoffes. Die im Inneren angeordneten Stufen führen auf die Höhe desselben; zur Linken liegt das Dienstzimmer des Hauswarts (*concierge*), zur Rechten ein Saal für die Verfämmungen des Syndicats und der Gläubiger von Gantmassen, geradeaus die Wartehalle und einerseits die Treppe, andererseits Zimmer der Anwälte nebst Ankleideraum. Der Verhandlungssaal (12 × 7 m), gleich der Wartehalle in der Hauptaxe des Gebäudes angeordnet und 7,5 m hoch, ist von allen Seiten leicht zugänglich; zwei Längs-Corridore führen zum rückwärtigen Theile des Gerichtshaufes, der im Erdgefchofs Berathungszimmer nebst Ankleideraum der Richter, das Zimmer des Präsidenten, das der Zeugen, so wie einen etwas zu kleinen Raum für die Gerichtsvollzieher (*huiffiers*) enthält. Im Obergefchofs sind im Vorderbau zu beiden Seiten der Mittelaxe Archive und die Räume der Gerichtschreiberei, im Hinterbau die Zimmer des Staatsanwaltes und seiner Stellvertreter, so wie des Untersuchungsrichters angeordnet. Sämmtliche Räume sind mittels der den Saal auf allen 4 Seiten umgebenden Galerie unter einander in Verbindung gesetzt. Nach der Wartehalle zu ist die Galerie frei geöffnet und nur mit einer Brüstung versehen. Eine Feuerluftheizung erwärmt den Saal und einige anderen größeren Räume; die übrigen kleineren Räume haben mit Rücksicht auf das milde südliche Klima keinerlei Heizvorrichtungen erhalten. Die Ausstattung des nach dem Entwurf und unter der Leitung von *Bulot* ausgeführten Gerichtshaufes ist äußerst einfach. Nur die Gefimfe, Oeffnungen und Ecken sind aus Hauftein; das Mauerwerk ist aus Bruchstein hergestellt.

Fig. 165.



Erdgefchofs. — 1/500 n. Gr.
Gerichtshaus zu Nyons¹⁹⁹⁾.
Arch.: *Bulot*.

Nur die Gefimfe, Oeffnungen und Ecken sind aus Hauftein; das Mauerwerk ist aus Bruchstein hergestellt.

206.
Oesterr.
Kreisgerichts-
häuser.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederster oder 1. Instanz sind auch die der österr. Kreisgerichte zu zählen, obgleich sie die bei diesen gebildeten Geschworenengerichte umfassen. Die österr. Kreisgerichtshäuser bilden somit den Uebergang zu den Geschäftshäusern für Gerichte höherer Instanz, was sich naturgemäß in der Gebäudeanlage kundgiebt.

¹⁹⁸⁾ Siehe Art. 171 (S. 175).

¹⁹⁹⁾ Nach: *Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.